

Finanzielles

Art. 34

Die finanziellen Mittel des Kantonalverbandes bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- Kant. Anlässen
- Vor Meisterschaft zur Schweizermeisterschaft + Zusatzanlässe
- Schweizermeisterschaft SFKV
- Zuwendungen + Beiträge der Unterverbände oder SFKV
- Einnahmen zur Förderung FKVKB, Spenden, Sponsoring

Art. 35

Die Entschädigung der Kantonalvorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfungs-Kommission für Sitzungen und Versammlungen erfolgt durch die Kantonalkasse. Die Höhe der Sitzungsgelder und Entschädigungen wird vom Gesamtvorstand vorgeschlagen und von der DV genehmigt. Entschädigungen für besondere Anlässe und Projekte des Kantonalverbandes werden vom Gesamtvorstand vorgeschlagen und von der DV genehmigt. Delegierte an kantonale und schweizerische Anlässe werden durch die Unterverbände entschädigt.

Art. 36

Der Vorstand hat die Kompetenz, für nicht budgetierte Ausgaben Fr. 2000.- pro Geschäft auszugeben, jedoch im Jahr maximal Fr. 5000.-

Art. 37

Für Verbindlichkeiten des Kantonalverbandes haftet nur dessen Vermögen. Eine Haftung der Unterverbände und deren Mitglieder ist ausgeschlossen.